

festgelegten Aufgaben berücksichtigt werden müssen. Der neue Entwurf, der sich auf, die bestehenden wirtschaftlichen Elemente gründet, trägt der Tatsache Rechnung, dass ein Einheits-Wirtschaftsplan die Verpflichtungen, ihre Entstehung, ihre Änderung und Abschaffung beeinflusst."

(Auszug aus einem Artikel in Svobodne Slovo (Blatt der Sozialistischen Partei) vom 22.9.1951.

Die Verfassungen der Sowjet-Union und der sogenannten Volksdemokratien bringen die gesetzlichen Formulierungen der kommunistischen Auffassung. Ein Vergleich der verschiedenen Verfassungen zeigt, dass ihr Wirtschafts- und Eigentumsrecht genau dem sowjetischen Vorbild entspricht. Dem Staat wird das Recht zugesprochen, ausschliesslich oder fast ausschliesslich Eigentum zu haben und dieses Eigentum u.a. durch Aneignung privaten Eigentums zu erwerben. Folgerichtig wird dem Staat auch das Recht zugesprochen, Umfang und Grösse der einzelnen privaten Betriebe zu bestimmen. (Vergleiche dazu die folgenden Dokumente.)

DOKUMENT 9 (SOWJET UNION)

Verfassung der UdSSR von 1936:

Artikel 4:

Die ökonomische Grundlage des UdSSR bilden das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an den Produktionswerkzeugen und -mitteln, gefestigt im Ergebnis der Beseitigung des kapitalistischen Wirtschaftssystems, der Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsinstrumenten und -mitteln und der Abschaffung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen.

Artikel 5:

Das sozialistische Eigentum in der UdSSR hat entweder die Form von Staatseigentum (Gemeingut des Volkes) oder die Form von genossenschaftlich-kollektivwirtschaftlichem Eigentum (Eigentum einzelner Kollektivwirtschaften, Eigentum genossenschaftlicher Vereinigungen).

Artikel 6:

Der Boden, seine Schätze, die Gewässer, die Wälder, die Werke, die Fabriken, die Gruben, die Bergwerke, das Eisenbahn-, Wasser- und Luftverkehrswesen, die Banken, die Nachrichtenmittel, die vom Staat organisierten landwirtschaftlichen Grossbetriebe (Sowjetwirtschaften, Maschinen- und Traktorenstationen und dergl.) sowie die Kommunalbetriebe und der Grundbestand an Wohnhäusern in den Städten und Industrieorten sind Staatseigentum, das heisst Gemeingut des Volkes.

Artikel 8:

Der Boden, den die Kollektivwirtschaften innehaben, wird ihnen zu unentgeltlicher und unbefristeter Nutzung, das heisst für ewig, urkundlich zuerkannt.

Artikel 11:

Das Wirtschaftsleben der UdSSR wird durch den staatlichen Volkswirtschaftsplan im Interesse der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums, der unentwegten Hebung des materiellen und kulturellen Niveaus der Werktätigen, der Festigung der Unabhängigkeit der UdSSR und der Stärkung ihrer Wehrfähigkeit bestimmt und gelenkt."